

# Anerkennung von Leistungen aus dem Auslandsstudium



UNI  
FREIBURG

1. Leistungen aus einem Erasmus-Auslandssemester oder -Auslandsjahr können als Einzelkurse oder, sofern Ihre Prüfungsordnung dies vorsieht, als „Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule“ anerkannt werden.

2. Für die Anerkennung als „Fachspezifisches Studium“ müssen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang der in der PO genannten ECTS-Zahl vorgewiesen werden, die aus den ebenfalls in der PO benannten Lehrveranstaltungstypen stammen und alle mit einer numerischen Note nach dem Notensystem der ausländischen Partner-Hochschule bewertet worden sein müssen. Es muss in jedem Fall mindestens eine literatur- und eine sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung darunter sein. Die für das „Fachspezifische Studium“ anzurechnenden Lehrveranstaltungen müssen vom Studienabschnitt her den Vorgaben in der PO entsprechen; d.h. bei BA-Studiengängen müssen die Lehrveranstaltungen an der ausländischen Hochschule mindestens zum 3. Studienjahr gehören, bei MA-Studiengängen müssen es auch an der ausländischen Hochschule MA-Kurse gewesen sein. Die Noten aller Lehrveranstaltungen, die für das „Fachspezifische Studium“ angerechnet werden sollen, werden gemittelt und diese Durchschnittsnote gemäß der Modifizierten Bayerischen Formel in einen Wert nach dem deutschen Notensystem umgerechnet, der an die Gemeinsame Kommission gemeldet wird. In Ihrer Freiburger Leistungsübersicht und in Ihrem Abschlusszeugnis erscheint das „Fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule“ unter dieser Bezeichnung; die Titel der eingegangenen Einzel-Lehrveranstaltungen werden nicht genannt.

3. Für die Anerkennung als Einzelkurse gilt: (1.) die entsprechende Lehrveranstaltung aus dem Ausland muss von der Thematik her eindeutig sein und zum Modul, für das sie anerkannt werden soll, inhaltlich passen; (2.) sie muss mindestens so viele ECTS aufweisen wie die Lehrveranstaltung nach PO, für die sie anerkannt werden soll. Ist die ECTS-Zahl geringer, als von der PO erwartet, können die fehlenden ECTS durch eine thematisch-inhaltlich ähnliche Lehrveranstaltung als Zusatzleistung abgedeckt werden; diese Zusatzleistung geht nicht in die Notenberechnung ein; (3.) soll sie als Prüfungsleistung anerkannt werden, muss sie mit einer numerischen Note versehen sein; soll sie als Studienleistung anerkannt werden, reicht auch die erfolgreiche Teilnahme ohne numerische Note („bestanden“). Lehrveranstaltungen, die als Hauptseminar-Äquivalente anerkannt werden sollen, müssen vom Studienabschnitt her den Vorgaben in der PO entsprechen, d.h. bei BA-Studiengängen mindestens zum 3. Studienjahr gehören und bei MA-Studiengängen auch an der ausländischen Hochschule MA-Kurse gewesen sein.

4. Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltungen können nur anerkannt werden, wenn aus der Bezeichnung in der Leistungsübersicht der ausländischen Hochschule klar hervorgeht, (1.) welcher Sprachkompetenztyp Gegenstand der Lehrveranstaltung war und (2.) welches Sprachkompetenzniveau nach dem Europäischen Referenzrahmen erreicht wurde; dieses Sprachkompetenzniveau muss den Vorgaben der PO entsprechen. Falls die Bezeichnung der sprachpraktisch orientierten Lehrveranstaltung auf der ausländischen Leistungsübersicht nicht eindeutig ist, müssen Sie die entsprechenden Informationen durch Vorlage einer Kursbeschreibung, eines Lehrveranstaltungsprogramms oder durch eine Einzelbescheinigung der ausländischen Hochschule nachweisen.

# Anerkennung von Leistungen aus dem Auslandsstudium (II)



UNI  
FREIBURG

5. Für die Anerkennung von Auslandsleistungen, die außerhalb des Erasmus-Programms erworben wurden, gilt im Prinzip dasselbe. Bei Leistungen von Hochschulen außerhalb Europas, die keine ECTS vergeben, müssen Sie den für die einzelnen Lehrveranstaltungen angesetzten Arbeitsaufwand auf andere Weise nachweisen (über Kursstundenzahlen, lokale Leistungspunktsysteme, Kursbeschreibungen o.dgl.).

6. Sobald Sie die Leistungsübersicht von der ausländischen Hochschule erhalten haben, füllen Sie bitte das auf der Webseite des Romanischen Seminars herunterladbare PDF-Formular „Anrechnungswunsch für Leistungen von ausländischen Hochschulen“ vollständig aus (es ist elektronisch ausfüllbar). Dann senden Sie das Formular und Ihre aktuelle Freiburger Leistungsübersicht des Studiengangs, für den die Anrechnung erfolgen soll, als PDF-Datei per E-mail an die / den für Sie zuständige/n Anrechnungsbeauftragte/n. Außerdem lassen Sie ihr / ihm das Original der Leistungsübersicht von der ausländischen Hochschule zukommen; Sie erhalten es nach der Erstellung des Anrechnungsvorschlags zurück. Sollte Ihnen die ausländische Hochschule vorab eine elektronische Version Ihrer dortigen Leistungsübersicht zusenden, können Sie diese zusammen mit dem Anrechnungswunsch-Formular und der Freiburger Leistungsübersicht Ihrer / Ihrem Anrechnungsbeauftragten zukommen lassen, damit die Anrechnungswünsche bereits geprüft werden können, und das Original der Leistungsübersicht später nachreichen.

7. Bitte bedenken Sie, dass die / der Anerkennungsbeauftragte nur einen Anerkennungs-Vorschlag formulieren kann; die Entscheidung über die Anerkennung von Leistungen trifft der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission. Das gesamte Anerkennungsverfahren kann dabei – je nach Zeitpunkt im Akademischen Jahr – mehrere Wochen dauern.